

1. Geltungsbereich und Anwendung

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) sind integrierender Bestandteil aller Vereinbarungen über den Verkauf und die Lieferung von Zement, Sonderbindemitteln, und Produkten, die unter der Marke „Duriment“ vertrieben werden, der w&p Zement GmbH (AN) und dem Auftraggeber (AG).
- 1.2 Abweichungen von diesen VLB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

2. Lieferung

- 2.1 Jede einzelne Lieferung bzw. Abholung ist zwischen AG und AN einvernehmlich festzulegen. Bei Lieferungen mittels LKW muss zwischen Abruf und Beladung mindestens ein Werktag, bei – gesondert zu vereinbarenden – Bahnlieferungen drei Werktage liegen.
- 2.2 Die abgestimmten Liefertermine sind stets nur als annähernd zu betrachten und gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Arbeiter- oder Energiemangel, mangelnde Transportmöglichkeiten, Verkehrs- und Betriebsstörungen und dgl., sowohl im Betrieb des Lieferwerkes des AN (Lieferwerk) als auch in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes im Lieferwerk abhängig ist. Derartige unvorhergesehene Hindernisse entbinden den AN von der rechtzeitigen Erfüllung sowie von allen aus verzögerten oder nicht durchgeführten Lieferungen abzuleitenden Schadenersatzansprüchen.
- 2.3 Eine Beladung durch den AN erfolgt auf dessen eigene Gefahr und eigenes Risiko. Der AN ist ermächtigt, den Frachtführer am Verlassen des Werksgeländes zu hindern, sollte dieser das Transportmittel über das amtlich zugelassene Höchstgewicht hinaus, oder mangelhaft gesichert, beladen haben.
- 2.4 Lieferungen umfassen mindestens das dem jeweiligen Tarif zugrunde gelegte Nettogewicht des Transportmittels und sofern nicht bei der Bestellung ausdrücklich die Verladung einer geringeren Menge durch den AG gewünscht wird, behält sich der AN vor, die volle Tragfähigkeit des Transportmittels auszunützen. Durch Mindermengen, Nachwiegung, Entsorgung etc. entstehende Kosten sind vom AG zu tragen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie die Kosten für deren Rücktransport und Manipulation zu verrechnen. Allfällige Mehrkosten aufgrund einer mehr als eine Stunde benötigten Entladung sind vom AG zu tragen.
- 2.5 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis zum gesetzlich höchstzulässigen Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen. Die Kosten aus der Notwendigkeit des Befahrens von Sondermautstraßen und aus im Einzelfall vereinbarten Wochenendlieferungen gehen zu Lasten des AG.
- 2.6 Der AG hat für das ordnungsgemäße Einblasen der Ware in die dafür vorgesehenen Silos zu sorgen. Für Fehler beim Einblasen der Ware haftet der AG.
- 2.7 Bei Anlieferung muss der AG eine zur Entgegennahme und Unterzeichnung der Lieferpapiere befugte Person bereitstellen.
- 2.8 Weiterbeförderung an andere als die ursprünglich vereinbarten Ablieferungsorte sind mit dem AN abzustimmen. Daraus entstehende Mehrkosten sind vom AG zu tragen.
- 2.9 Streuverlust sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht bis zu 2 % können vom AG nicht beanstandet werden.

3. Qualität und Warnhinweise

- 3.1 Der AN gewährleistet, dass der gelieferte Zement den Anforderungen der ÖNORM EN 197-1 und sofern gesondert vereinbart auch den ÖNORM B 3327-1 oder ÖNORM B 3327-2 entspricht. Entscheidungsstelle zur Prüfung der Normgerechtigkeit des gelieferten Zementes ist das Zementforschungsinstitut (ZFI) der Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie (VÖZ). Wird der gelieferte Zement für Spritzbeton verwendet, gewährleistet der AG keine tatsächlichen Beschleuniger- oder Zementbedarf pro m³.
- 3.2 Der AN leistet Gewähr, dass gemäß EU-Richtlinie 2003/53/EG bei sämtlichen verkauften Zementarten der Gehalt an löslichem Chrom VI auf 0,0002 Prozent oder weniger der Trockenmasse des Zementes reduziert ist. Die Gewährleistung für die Einhaltung des Chrom VI - Grenzwertes erlischt bei Überschreitung des Ablaufdatums, welches auf dem Lieferschein oder Sackaufdruck vermerkt ist.
- 3.3 Der AG ist verpflichtet, bei einer Übergabe an Dritte, alle Warnhinweise gemäß beigelegter Produktinformation (Lieferschein oder Sackaufdruck) und dem jeweils gültigen Sicherheitsdatenblatt zu beachten. Der AG haftet für die vollständige Einhaltung dieser Warnhinweise sowohl bei eigener Verwendung der Ware, als auch bei Weiterveräußerung oder Weitergabe.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

- 4.1 Allfällige Mängel einer Lieferung sind vom AG unverzüglich am Übergabeort bzw. versteckte Mängel sofort nach deren Auftreten unter Bekanntgabe von

Art und Umfang des Mangels dem AN bekannt zu geben. Die Ware ist bis zur endgültigen Klärung bei sonstigem Haftungsausschluss nicht zu verwenden und beim AG ordnungsgemäß zu lagern.

- 4.2 Schadenersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, können nur bei grobem Verschulden geltend gemacht werden. In jedem Fall umfassen Schadenersatzansprüche nur die Behebung des erlittenen Schadens, nicht aber auch weitere Ansprüche wie zB wegen Folgeschäden oder entgangenem Gewinn oder vom AG zu bezahlenden Pönalen.
- 4.3 Etwaige in vom AN veröffentlichten technischen Merkblättern, Werbemitteln, und Dokumentationen enthaltene Maße, Gewichts- und Qualitätsangaben sind ebenso wie Muster- oder Probestücke, Richtwerte der jeweiligen durchschnittlichen Produktion des AN. Sämtliche dem AG zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Pläne, Mengenauszüge oder Bedarfsermittlungen sind unverbindlich, verbleiben im Eigentum des AN und dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN zur Verfügung gestellt werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Angebotene Preise sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile beziehungsweise die Einführung von kostenrelevanten Steuern oder Abgaben berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen.
- 5.2 Für die Verrechnung ist das auf der geeichten Werkswaage des Lieferwerkes festgestellte Gewicht maßgebend. Bei der Lieferung von verpackter Ware gilt die auf den Lieferpapieren angeführte Menge als Verrechnungsbasis.
- 5.3 Geräter der AG in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen des AN gegen den AG sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 5.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.5 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche den Kaufpreis zuzüglich Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der AN behält sich die Verweigerung der Annahme von Wechseln und Schecks vor.

6. Sicherungsrechte

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im Eigentum des AN. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, das Eigentumsrecht des AN geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.
- 6.2 Der AG ist berechtigt, die gelieferte Ware zu veräußern, er tritt aber bereits im Augenblick der Veräußerung die daraus entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Rechten an den AN ab, und zwar bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen des AN, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware unbearbeitet, bearbeitet, oder an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert worden ist. Der AG hat in seinen Büchern einen entsprechenden Zessionsvermerk zu setzen und den Abnehmer auf Verlangen des AN von der Zession zu unterrichten und den AN die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

7. Gerichtsstand

- 7.1 Diese VLB und deren Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus den VLB ergeben oder sich auf deren Abschluss, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das für Handels-sachen zuständige Gericht für Klagenfurt ausschließlich zuständig.

8. Unwirksamkeit

- 8.1 Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser VLB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesen VLB.

9. Datenschutzerklärung

- 9.1 Der AG erteilt ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb der Unternehmensgruppe des AN im zur Erbringung der in diesen VLB erfassten Leistungen sowie zu Werbezwecken erforderlichen Umfang. Dem AG steht ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu